



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2022/1954

Der Oberbürgermeister

IV/51-JHPL-Ja

Dezernat/Fachbereich/AZ

04.01.2023

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Kinder- und Jugendhilfeausschuss	19.01.2023	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Betreuungsplätze in den Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege für Kinder in Leverkusen für das Kindergartenjahr 2023/2024 nach dem Kinderbildungsgesetz

Beschlussentwurf:

1. Für das am 01.08.2023 beginnende Kindergartenjahr 2023/2024 werden entsprechend der Anlage 1 der Vorlage die aufgezeigten Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege in Leverkusen nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 03.12.2019 als Grundlage für die gesetzliche Förderung festgeschrieben.
2. Sollten sich im Einzelfall bis zum 19.02.2023 noch kleinere Veränderungen seitens der Träger bei der Beantragung der Förderung nach der Satzung der Stadt Leverkusen über die Förderung der Tageseinrichtungen für Kinder vom 07.11.2011 ergeben, wird die Jugendhilfeplanerin beauftragt, die Jugendhilfeplanung für das Kindergartenjahr 2023/2024 entsprechend fortzuschreiben. Strukturelle Veränderungen der Jugendhilfeplanung bedürfen weiterhin einer Beschlussvorlage oder ggf. eines Dringlichkeitsbeschlusses.
3. Die Endfassung der Übersicht nach Anlage 1 der Vorlage ist den Mitgliedern des Kinder- und Jugendhilfeausschusses nach dem 15.03.2023 über z.d.A.: Rat zur Kenntnis zu bringen.
4. Die aufgezeigte generelle Bedarfs-/Versorgungssituation ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 und die diesbezüglich möglichen verbessernden Maßnahmen werden zur Kenntnis genommen.

gezeichnet:

In Vertretung

Adomat

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☐ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

x Ja – ergebniswirksam

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

X Ansätze sind ausreichend

☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand: €

☐ Bilanzielle Abschreibungen: €

Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.

☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):** €

Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand: €

Produkt: Sachkonto

☐ ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
☐ ja x nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Begründung:

Nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KiBiz) vom 03.12.2019 (in Kraft getreten am 01.08.2020) fördert das Land Nordrhein-Westfalen den Betrieb der Tageseinrichtungen für Kinder anhand vorgegebener Kindpauschalen im Rahmen von drei Gruppenformen, und zwar:

Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung,
Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren,
Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter,

mit jeweils drei möglichen wöchentlichen Betreuungszeiten (25, 35 und 45 Stunden).

Konkret gewährt das Land NRW nach Anlage zu Artikel 1 des KiBiz dem örtlichen Jugendamt auf der Grundlage einer zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr vorzulegenden verbindlichen Mitteilung für jedes Kind, das in einer im Bezirk des Jugendamtes nach KiBiz geförderten Kindertageseinrichtung eines berechtigten Trägers betreut werden soll, einen pauschalierten Zuschuss.

Die entsprechende verbindliche Meldung zum 15.03. eines jeden Jahres erfolgt aufgrund der Entscheidung der örtlichen Jugendhilfeplanung, welche der möglichen Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in einer Einrichtung angeboten werden. In Abstimmung mit den freien Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder in Leverkusen sind mit der Jugendhilfeplanung für das Kindergartenjahr 2023/2024 weitestgehend übereinstimmend die Betreuungsplätze/-zeiten festgelegt worden. Eine entsprechende Übersicht ist als Anlage 1 beigelegt.

Die weitere Umsetzung der Jugendhilfeplanung, Teilbereich Tagesbetreuung für Kinder, für das Kindergartenjahr 2023/2024 erfolgt nach Vorliegen der entsprechenden Genehmigung durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR).

Wie in den Vorjahren soll wieder die Möglichkeit geschaffen werden, nach der Beschlussfassung durch den Kinder- und Jugendhilfeausschuss im Rahmen der Beantragung der Förderung nach der Satzung der Stadt Leverkusen über die Förderung der Tageseinrichtungen für Kinder vom 07.11.2011 durch die Träger bis zum 19.02.2023 evtl. noch aufgezeigte Veränderungswünsche im Detail umzusetzen und die Jugendhilfeplanung entsprechend fortzuschreiben, z. B. die Veränderung der wöchentlichen Betreuungszeit von Betreuungsplätzen oder der Betreuungsgruppenform einzelner Betreuungsplätze. Um hier nicht in jedem Einzelfall eine Beschlussfassung per Vorlage oder Dringlichkeitsbeschluss herbeiführen zu müssen, ist - wie in den Vorjahren - das Verfahren entsprechend Ziffer 2. des Beschlusssentwurfs vorgesehen. Strukturelle Veränderungen der Jugendhilfeplanung erfolgen weiterhin nur nach entsprechender Beschlussfassung durch den Kinder- und Jugendhilfeausschuss bzw. ggf. durch Dringlichkeitsbeschluss.

Hinsichtlich der generellen Bedarfs- und Versorgungssituation für die Betreuung von Kindern von einem Jahr bis zum Schuleintritt ist für die kommenden Kindergartenjahre festzustellen:

Für das Kindergartenjahr 2023/2024 ist nach den Berechnungen der Jugendhilfeplanung stadtweit eine Unterversorgung in Höhe von insgesamt -1.007 Betreuungsplätzen (-856 u3-Betreuungsplätze und -151 ü3-Betreuungsplätze) gegeben. Hierbei ist das u3-Betreuungsangebot im Rahmen der Tagespflege in Höhe von 452 geplanten Plätzen berücksichtigt. Zugrunde gelegt wurde bei dieser Berechnung die durch den Kinder- und Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 08.11.2018 ausgesprochene Empfehlung an den Rat der Stadt Leverkusen, die Versorgungsquote im Bereich der unter 3-jährigen Kinder von vorher 42 % auf 60 % zu erhöhen, da eine Versorgungsquote i. H. v. 42 % nicht mehr sachgerecht ist. Der Rat hat in seiner Sitzung am 10.12.2018 der Erhöhung der Versorgungsquote zugestimmt. Im Bereich der über 3-jährigen Kinder ist die aktuelle Versorgungsquote in Höhe von 100 % berücksichtigt.

Für die Folgejahre wird ein relativ gleichbleibendes Niveau der Bevölkerungsanzahl in den relevanten Altersgruppen vorausberechnet.

Die als Anlage 2 beigefügte Vorausberechnung zeigt die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung für die nächsten fünf Jahre (2022 bis 2027). Sie basiert auf den Ergebnissen der Vorausberechnung des Statistischen Landesamtes IT.NRW 2014 bis 2040, wurde jedoch rechnerisch auf die aktuelleren Zahlen der Stadt Leverkusen übertragen. Mit Blick auf die Entwicklung der Bevölkerungszahlen seit dem Basisjahr 2014, u. a. im Rahmen des Flüchtlingszuzugs, sind Ungenauigkeiten in der Prognose möglich. Mit der Entwicklung neuer Wohngebiete im Stadtgebiet könnte es sein, dass sich in eben diesen eine steigende Bevölkerungszahl zeigen wird, die bisher in der Prognose nicht berücksichtigt werden konnte.

Die Bevölkerungsvorausberechnung zeigt, dass in den kommenden fünf Jahren im Bereich der unter 3-jährigen Kinder ein relativ konstantes Niveau zu beobachten ist, bei der weder ein Anstieg noch ein signifikantes Absinken der Bevölkerung zu verzeichnen ist. Im Bereich der über 3-jährigen Kinder ist in den nächsten zwei Jahren noch mit einem leichten Anstieg der Bevölkerungszahl zu rechnen. Ab dem Jahr 2025 wird in diesem Bereich wieder von einem leicht sinkenden Niveau der Bevölkerungszahl ausgegangen.

Um der Bevölkerung ein adäquates Angebot an Betreuungsplätzen für Kinder von einem Jahr bis zum Schuleintritt unterbreiten zu können, ist ein weiterer Ausbau der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege erforderlich. Die Verwaltung verfolgt weiterhin die Realisierung der im Grundsatzbeschluss des Rates (Vorlage Nr. 2017/1790) geplanten Tageseinrichtungen für Kinder.

Derzeit werden folgende Standorte geprüft bzw. sind in Bearbeitung:

Name Standort	Anzahl der geplanten Gruppen
Bodestraße (Rheindorf)	6
Weichselstraße (Rheindorf)	4
nbso (Westseite) Südseite vom Henkelmännchenplatz (Opladen)	8
nbso (Westseite) Nordseite vom Henkelmännchenplatz (Opladen, in aktueller Planung berücksichtigt)	4
Gutenbergstraße (Küppersteg)	6
Eifelstraße (Bürrig)	4
Bohofsweg / In der Wasserkühl (Steinbüchel)	8
Fester Weg / Schopenhauerstraße (Lützenkirchen, in aktueller Planung berücksichtigt)	8
Geschwister-Scholl-Str. (ehemaliges evangelisches Kirchengelände) (Alkenrath)	8
Johanneskirche, Scharnhorststr. 40 (Manfort, in aktueller Planung berücksichtigt)	5
Heinrich-Lübke-Str. Nr. 2 (Steinbüchel)	8
Weinhäuser-Str. (Hitdorf)	6

Johannes-Keppler-Str. (Manfort)	6
Gesamt:	81

Ziel ist es nach wie vor, die Überbelegungen in den Einrichtungen sukzessive abzubauen, ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten und damit einhergehend der Gewährleistung eines Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz für Kinder von einem Jahr bis zum Schuleintritt nachzukommen. Die aufgezeigten Maßnahmen werden von der Verwaltung entsprechend den Erfordernissen weiter geplant und realisiert.

Anlage/n:

Anlage 1 Gruppenaufst 23 24

Anlage 2 Vereinfachte FortschreibunggJahrg. 0 - 6